



S91143/14-PMVD/2022

18. März 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. 9527/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkauf des Generalsparks an die Stadtgemeinde Allentsteig“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2, 3, 3b, 3c, 5, 5b, 6, 6b, 8 und 10:

Die Stadtgemeinde Allentsteig informierte das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) über ihr Kaufinteresse an dem im Stadtgebiet von Allentsteig liegenden Grundstück „Generalspark“. Da dieses Grundstück für militärische Zwecke nicht mehr benötigt wird, wurde es zur Verwertung freigegeben. Beim sogenannten „Generalspark“ handelt es sich um eine Teilfläche im Bestand des unbeweglichen Vermögens der Republik Österreich/Heeresverwaltung. In Vorbereitung auf einen möglichen Verkauf erstellte die Abteilung Vermessung & Geoinformation im Militärischen Immobilienmanagementzentrum des BMLV einen Teilungsplanentwurf. Da das angebliche Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im „Generalspark“ weder in den Fachdienststellen des BMLV, noch im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bekannt oder erfasst ist, wurde die zum Verkauf stehende Fläche weder auf ihren Wert als Naturraum geprüft, noch wurde die Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens ins Auge gefasst. Derartige Prüfungen erfolgen nur in begründeten Einzelfällen. Je nach rechtlicher oder wissenschaftlicher Fragestellung werden solche Prüfungen vom ressortinternen Fachpersonal oder – falls erforderlich – von externen Experten durchgeführt.

Zu 3a, 5a und 6a:

Entfällt.

Zu 4:

Da diese Frage nicht den Vollziehungsbereich des BMLV, sondern jenen des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung als Naturschutzbehörde betrifft, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 9 und 9a:

Eine solche Äußerung ist mir nicht bekannt. Das BMLV agiert betreffend Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen stets entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) und der betreffenden Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen (DFB 2022). Wertsicherungsklauseln oder Nachbesserungsregelungen sind in den DFB 2022 zum BHG 2013 verankert.

Zu 7, 7a bis 7c, und 9b:

Da persönliche Meinungen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV im Sinne des Art 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 darstellen und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, nehme ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand.

Mag. Klaudia Tanner

